

# Erkrankung bei Grippepflege

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **26 (1918)**

Heft 24

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Erkrankung bei Grippepflege.

Seitdem wir unsern Lesern vom Beschluß des Bundesrates betreffs teilweiser Einbeziehung der Grippe in das Epidemien-gesetz Kenntnis gegeben haben, erhalten wir eine Unmasse von Anmeldungen über Erkrankung von Grippepflegern. Diese Anmeldungen sind an die unrichtige Adresse gerichtet. Wir wollen deshalb hier in Kürze den richtigen Instanzen-gang beleuchten:

Ist eine Pflegeperson, gleichviel ob aus-gebildete Schwester, Wärter oder Gelegenheitspflegerin, durch eine amtliche Stelle zur Pflege in Gemeinden oder Lazaretten aufgeboden worden und ist dabei an Grippe erkrankt, so hat sie Anrecht auf:

1. Freie Behandlung und Verpflegung;
2. Angemessenes Krankengeld, daselbenerweise uns auf Anfrage mit Fr. 5 angegeben;
3. Invaliditäts- oder Hinterlassenenentschä-digung.

Sobald diese Pflegepersonen erkranken, so haben sie durch die Gemeinde oder das be-treffende Lazarett behandelt und verpflegt zu werden. Dieselbe Stelle verabsolgt auch das

Krankengeld. Zu gleicher Zeit wird die Ge-meinde (Lazarett) den Vorfall an die kanto-nale Behörde anzeigen und derselben nach Abschluß die Rechnung einreichen. Der Kanton wendet sich seinerseits an den Bund, der ihm nach gewalteter Untersuchung die Hälfte der Kosten rückvergüten wird.

Also muß die Anmeldung an die Gemeinde-behörden erfolgen oder an die amtliche Stelle, welche die Pflegeperson eingestellt hat. Bei reinen Privatpflegern fällt der Artikel des Epidemien-gesetzes nicht in Betracht, wohl aber dann, wenn z. B. die Gemeinde für die ge-samten Privaten Pflegerinnen anstellt und sie von sich aus besoldet, ähnlich wie eine Ge-meindepflegerin.

Anders verhält es sich bei Todesfällen. Da wird das Rote Kreuz wenigstens den Versuch machen, den Fall bei der Carnegie-stiftung anzumelden, deshalb sind solche Todes-fälle vorsichtshalber bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

**Zentralsekretariat des Roten Kreuzes.**

## Rotkreuz-Chronik.

Die Wäscheabgabe an die Truppen hat in letzter Zeit wieder bedeutend zugenommen. Das verdanken wir hauptsächlich dem Umstand, daß die Grippe infolge der durch die Streik-unruhen nötig gewordenen Truppenaufge-boten so stark aufgetreten ist. Hier galt es, nicht nur den Bedürftigen zu Hilfe zu kommen, sondern manchmal ganze Truppenteile zu ver-sorgen, denn die Leute, die da plötzlich er-krankten, hatten zum kleinsten Teil die nötige Leibwäsche zum Wechseln bei sich und da galt es, schnell einzuspringen.

Die Leser werden am besten einen Begriff

von den Leistungen erhalten, wenn sie die nachfolgende Liste durchsehen, welche sich nur auf die gangbarsten Artikel erstreckt. Daneben sind eine ganze Reihe von Spitalartikeln an-gegeben worden.

Im November 1918 allein wurden abge-gaben:

Hemden . . . . .	19,420
Socken . . . . .	9,366
Unterhosen . . . . .	3,067
Unterleibchen . . . . .	809
Taschentücher . . . . .	14,960
Handtücher . . . . .	5,638